

Sitzung vom 21. November 2001

**1824. Anfrage (Beteiligungsverhältnis EKZ–NOK)**

Kantonsrat Georg Schellenberg, Zell, hat am 3. September 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Die Abstimmung bezüglich EKZ-Verselbstständigung ist negativ verlaufen. Die Abstimmung hat aber gezeigt, dass die Bevölkerung mit den Leistungen der EKZ zufrieden ist und weiterhin einen zuverlässigen Netzbetreiber wünscht.

Mit diesem negativen Ausgang der Abstimmung ist aber das Verhältnis EKZ–NOK nicht gelöst, die EKZ müssen weiterhin nach §6 des EKZ-Gesetzes die Energie bei den NOK beziehen.

Diese Situation führt dazu, dass verschiedene Anbieter mit anderen Strukturen, aus dem In- und Ausland, Angebote an Kunden massiv unterbieten können.

Ich wage zu behaupten, dass in absehbarer Zeit die heute komfortable finanzielle Situation der EKZ ruiniert ist, wenn nicht politisch eine Lösung gesucht wird.

Daraus ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die EKZ in absehbarer Zeit von den Belastungen der NOK enthoben werden?
2. Wie sieht heute das Preisgefüge zwischen den EKZ und anderen Anbietern aus dem In- und Ausland aus?
3. Der Kanton Zürich und die EKZ sind zusammen mit 36,75% am Kapital der NOK beteiligt. Ist der Regierungsrat bereit, den Anteil der EKZ an der NOK zu übernehmen, damit Strukturen geschaffen werden können, womit beide überleben können?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Georg Schellenberg, Zell, wie folgt beantwortet:

Bei den erwähnten Belastungen, von denen der Fragesteller offenbar ausgeht, handelt es sich wohl vor allem um Preisdifferenzen zwischen den von den NOK und den Kantonswerken vertraglich vereinbarten Energiepreisen und den auf dem europäischen Markt (insbesondere dem europäischen Spotmarkt) erzielbaren oder auch durch Konkurrenten in Einzelfällen für die Kundenakquisition offerierten Preisen.

Gegenwärtig hat sich die Situation insofern wesentlich verändert, als die NOK mit umfangreichen Abschreibungen ihre Kosten derart senken konnten, dass die Preisdifferenzen keine eigentliche Belastung darstellen. Ferner kann derzeit kein anderer Schweizer Produzent die von den EKZ benötigte Energie langfristig abgesichert, in der gewünschten Qualität, zeitgerecht und am richtigen Ort günstiger bereitstellen. Bei der für die Lieferung an die EKZ bedeutsamen Regelenergie sind die NOK-Preise ebenfalls vollkommen marktkonform. Eine Abhängigkeit vom Ausland lehnen die EKZ ab, sie wäre unter den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen auch nicht möglich.

Inwiefern sich die Einbindung als solche bzw. die fehlende Flexibilität der EKZ beim Einkauf nach der Marktöffnung auswirken könnte, hängt insbesondere von der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der Axpo (NOK)-Produktion ab. Mit dem Aufbau der Axpo Gruppe werden nicht nur die Voraussetzungen für optimale Produktionskosten, sondern auch für ein zusätzliches Synergiepotenzial geschaffen, das in den kommenden Jahren umgesetzt werden kann.

Zur Nutzung dieser Synergien wird es allerdings unerlässlich sein, das durch das Nein zum «Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung im Kanton Zürich» weiter bestehende rechtliche Korsett für die EKZ in eine fachgerechte und flexible Lösung überzuführen.

Die Strompreise der EKZ liegen in der Schweiz bei allen Kundensegmenten deutlich unter dem Durchschnitt der massgebenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Während im Segment Kleinkunden einzig die Stadtwerke Bern, Basel und Zürich infolge politisch festgelegter Tarife noch etwas günstigere Konditionen bieten, gehören die EKZ bei grösseren Gewerbe- und bei Industriebetrieben zu den preislich führenden Unternehmen.

Im europäischen Vergleich sind die EKZ im Segment Haushaltungen mit ihren Preisen deutlich unter dem Durchschnitt positioniert. Auch für KMU-Kunden sind die EKZ-Preise weiterhin unterdurchschnittlich, insbesondere im Vergleich mit den umliegenden Staaten. Im Gegensatz dazu sind die Preise für Industriekunden noch immer über dem europäischen Mittel angesiedelt. Insbesondere in den nordischen Ländern hat sich das Preisniveau als Folge der frühen Marktöffnung deutlich nach unten korrigiert.

Die Beteiligung der EKZ an der Axpo Holding (vormals NOK) stellt für die EKZ keine Belastung dar. Aus unternehmerischen Gesichtspunkten, aber auch aus Kundensicht sind die EKZ vielmehr weiterhin daran interessiert, die Beteiligung an der Axpo Holding einstweilen, d.h. bis zu einer Gesetzesänderung bzw. einem Zusammenschluss, zu halten, damit die entsprechende marktorientierte Einflussnahme auf die Stromlieferantin gesichert ist. Mittelfristig jedoch sind auch die EKZ der Ansicht, dass die Beteiligungen des Kantons und der EKZ in einer Hand zu halten sind. In der abgelehnten Gesetzesvorlage hatte der Regierungsrat u.a. auch die vom Anfragesteller skizzierte Regelung (Übertragung der Beteiligung der EKZ an den NOK in das Verwaltungsvermögen des Staates) beantragt. Auf diesen Problembereich wird im Rahmen einer neuen Vorlage zurückzukommen sein.

Abschliessend ist zu betonen, dass eine sichere Stromversorgung durch ein Verteilwerk wie die EKZ, die selber nicht über eine über das Marginale hinausgehende Produktion verfügen, vom Zusammenspiel und der Optimierung verschiedener Faktoren wie Verfügbarkeit des Stroms nach Kundenbedürfnissen, Qualität (Spannungs- und Frequenzgarantie), Sicherheit und Preis abhängt. Auch bei einer Marktöffnung werden sich die EKZ durch Liefer- und Abnahmeverträge absichern müssen, um den Service Public gewährleisten zu können. Das alleinige Abstellen auf Einkäufe zu günstigsten Preisen am Spotmarkt des europäischen Überschussstroms würde die Versorgungssicherheit ernsthaft gefährden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**